Ein Beitrag aus der
IMMOBILIEN ZEITUNG
FACHZEITUNG FÜR DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Wer Fördermittel erhält, muss Vergabevorschriften einhalten

Öffentliches Recht. Freihändige Vergabe ist kein Direktauftrag. Fördermittelempfänger müssen Mittel zurückzahlen, wenn sie Leistungen ohne Wettbewerb beauftragen.



Rechtsanwalt Dr. Martin Schellenberg von Heuking

Quelle: Heuking Kühn Lüer Wojtek, Urheber: Stephan Wieland

OVG Sachsen, Urteil vom 2. Juli 2026, Az. 6 A 384/23

DER FALL

Ein Verein erhielt eine Zuwendung von etwa 60.000 Euro für die energetische Sanierung seines Bootshauses. Der Zuwendungsbescheid verpflichtete ihn, die Vergabevorschriften nach Nr. 3 ANBest-P einzuhalten. Der Verein vergab die Bau- und Installationsleistungen trotzdem direkt an die ausführenden Unternehmen und gab zur Begründung an, die Maßnahme habe in Absprache mit der Behörde kurzfristig beginnen müssen. Ein Sachbearbeiter habe der Direktvergabe telefonisch zugestimmt. Die Bewilligungsbehörde kürzte die Zuwendung um 25 Prozent. Das VG Chemnitz hob den Bescheid auf. Nach seiner Ansicht galten die ANBest-P des Bundes mit Schwellenwert von 100.000 Euro, sodass der Verein nicht ausschreiben musste. Auch habe die Behörde nicht ausreichend aufgeklärt.

DIE FOLGEN

Das OVG Sachsen war anderer Auffassung. Nach seiner Auslegung waren die sächsischen ANBest-P mit dem niedrigeren Schwellenwert von 50.000 Euro gemeint. Eine freihändige Vergabe war zwar zulässig, auch hier gelte jedoch der Wettbewerbsgrundsatz. Der Auftraggeber muss zwar nicht ausschreiben. Er muss aber – anders als bei einem Direktauftrag – Angebote von mehreren Bewerbern einholen und darf davon nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen abweichen. Zeitdruck allein genügt nicht, zumal der Bewilligungszeitraum verlängerbar war und tatsächlich verlängert wurde. Hinzu kam, dass der Verein die Vergabe überhaupt nicht dokumentiert hatte. Die pauschale Kürzung um 25 Prozent ist als Regelannahme für schwere Vergabeverstöße zulässig und verhältnismäßig. Auf die angebliche telefonische Zustimmung kam es nicht an. Der erst im Klageverfahren nachgeschobene und zudem widersprüchliche Vortrag zur Person des Sachbearbeiters verpflichtete das Gericht nicht zu weiteren Ermittlungen.

WAS IST ZU TUN?

Die Entscheidung ist eine deutliche Warnung an alle Fördermittelempfänger. Wer im Zuwendungsbescheid zur Einhaltung des Vergaberechts verpflichtet ist, darf die freihändige Vergabe nicht mit einem Direktauftrag gleichsetzen. Auch im vereinfachten Verfahren sind grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen. Ebenso wichtig ist eine lückenlose Dokumentation. Der Vergabevermerk muss mindestens die Gründe für die Wahl der Vergabeart enthalten. Fehlt er, liegt darin ein Auflagenverstoß. Auf mündliche Zusagen von Behördenmitarbeitern sollte sich niemand verlassen. Das gilt besonders, wenn die Auskunft erkennbar einer Auflage im Bescheid widerspricht. Abweichungen sollten daher stets schriftlich bestätigt oder durch einen Änderungsbescheid abgesichert werden.

(redigiert von Midia Nuri)